

Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. 76 „Mühlematt II“,
4. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung vom 22.10.2007 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mühlematt II“ zu ändern.

Im Rahmen der endgültigen Herstellung der Erschließungsstraße Mühlematt ist im Einmündungsbereich zur Harpolinger Straße eine Anpassung des Bebauungsplanes an die tatsächliche Situation und damit zur bauplanerischen Klarstellung erforderlich.

Mit der 4. Bebauungsplanänderung wird die Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsstraße und den Privatgrundstücken Flst.-Nr. 2954 (Teil) und 2955 als Grünfläche (wie bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite) festgesetzt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die sonstigen Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 BauGB vorliegen, soll die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Von einem Umweltbericht kann daher nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen werden.

Weitere Auswirkungen sind durch die Bebauungsplanänderung nicht ersichtlich.

Bad Säckingen, den 28.01.2008.

Stadtverwaltung



Martin Weissbrodt
Bürgermeister